

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1994
Urteil Nr. 141/2001 vom 6. November 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, R. Henneuse, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil Nr. 88.117 vom 21. Juni 2000 in Sachen P. Gautier gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 29. Juni 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dem König Zuständigkeiten, die kraft Artikel 182 der Verfassung dem Gesetzgeber obliegen, erteilt, ohne den Anwendungsbereich dieser Zuständigkeiten genau und vollständig abzugrenzen, so daß die verfassungsmäßigen Garantien der Gleichheit und Nichtdiskriminierung unter den Mitgliedern des Militärpersonals nicht gewährleistet sind? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes.

Diese Bestimmung lautet:

« Der König legt die Vorschriften fest, die für die Militärvertreter der anerkannten Gewerkschaftsorganisationen bezüglich ihrer Tätigkeit bei den Streitkräften gelten. Er bestimmt die Position der Personalmitglieder mit dieser Eigenschaft und u.a. die Fälle, in denen die von ihnen für Gewerkschaftsaufgaben aufgewendete Zeit mit der Dienstzeit gleichgestellt wird. »

B.2.1. Dem Hof wird eine Frage über die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 182 der Verfassung vorgelegt, insoweit die dem König erteilte Ermächtigung den Militärvertretern der anerkannten Gewerkschaftsorganisationen, im Gegensatz zu den anderen Militärpersonen, die Garantie des

Eingreifens einer demokratisch gewählten beratenden Versammlung gemäß Artikel 182 der Verfassung entziehe.

B.2.2. Artikel 182 der Verfassung bestimmt:

« Das Gesetz bestimmt, wie die Armee rekrutiert wird. Es regelt ebenfalls die Beförderung, die Rechte und die Pflichten der Militärpersonen. »

Die Bestimmung des Statuts der Militärvertreter der anerkannten Gewerkschaftsorganisationen und u.a. des Ausmaßes, in dem ihre Gewerkschaftstätigkeit mit einer dienstlichen Tätigkeit gleichgestellt wird, fällt unter die Regelung der Rechte und Pflichten dieser besonderen Kategorie von Militärpersonen; die Regelung dieser Angelegenheit fällt folglich in das den Anwendungsbereich von Artikel 182 der Verfassung.

B.3. Indem der Verfassungsgeber die Zuständigkeit für die Regelung der Rechte und Pflichten der Militärpersonen dem Gesetzgeber erteilt hat, hat er vermeiden wollen, daß nur die Exekutive für die Regelung der Streitkräfte zuständig ist; somit gewährleistet Artikel 182 der Verfassung, daß über diese Angelegenheit durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung entschieden wird.

Obgleich diese Bestimmung die normative Zuständigkeit in dieser Angelegenheit somit dem föderalen Gesetzgeber - der deren wesentliche Elemente regeln muß - vorbehält, schließt sie nicht aus, daß eine begrenzte Durchführungsbefugnis dem König überlassen wird. Eine Übertragung an den König steht nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, insofern die Ermächtigung genau beschrieben ist und sich auf die Durchführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorab durch den Gesetzgeber festgelegt worden sind.

Somit muß untersucht werden, ob die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 dem König erteilte Ermächtigung die so festgelegten Grenzen nicht überschreitet.

B.4. Artikel 15 beauftragt den König damit, « die Vorschriften [...], die für die Militärvertreter der anerkannten Gewerkschaftsorganisationen bezüglich ihrer Tätigkeit bei den Streitkräften gelten » festzulegen sowie « die Position der Personalmitglieder mit dieser

Eigenschaft und u.a. die Fälle, in denen die von ihnen für Gewerkschaftsaufgaben aufgewendete Zeit mit der Dienstzeit gleichgestellt wird » zu bestimmen.

Obgleich der Gesetzgeber somit den Gegenstand der dem König erteilten Ermächtigung bestimmt hat, hat er jedoch auf diese Weise in keiner Hinsicht die Grundsätze präzisiert, deren Einhaltung er bei Gebrauch dieser Ermächtigung gewährleisten sehen wollte; die Präzisierung dieser Grundsätze wird auch aus den Vorarbeiten nicht ersichtlich; im Gegenteil, ihre Lektüre bestätigt die Tatsache, daß der Gesetzgeber mit der Annahme des zu diesem Zeitpunkt als Entwurf vorliegenden Artikels 15 effektiv dem König bei der Regelung des Statuts der Militärgewerkschaftsvertreter völlig freie Hand lassen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1977-1978, Nr. 149/1, S. 5).

Die in dem beanstandeten Artikel 15 enthaltene Ermächtigung mißachtet Artikel 182 der Verfassung.

B.5. Indem Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 eine solche Ermächtigung, die der Regelung der Rechte und Pflichten der Militärgewerkschaftsvertreter dient, vorsieht, wird diesen Militärpersonen - im Gegensatz zu den anderen Militärpersonen - die Garantie des Eingreifens einer demokratisch gewählten beratenden Versammlung entzogen - eine Garantie, die ihnen in Artikel 182 der Verfassung zugesichert wird.

B.6. Die präjudizielle Frage muß bejahend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 182 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior